

UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Was ist die UN-BRK?

Begriffserklärung

Die UN-BRK ist ein völkerrechtlicher Vertrag, über die Menschenrechte von Personen mit Behinderungen mit dem Zweck, „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern“ (Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Referat Information, Publikation, Redaktion 2010, S. 10) ⁽¹⁾.

Staaten, die die UN-BRK unterschreiben und ratifizieren wie Deutschland, verpflichten sich zu ihrer Umsetzung. Von den 193 Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen haben insgesamt 164 die UN-BRK unterschrieben und 182 diese ratifiziert (Stand 07/2021) ⁽²⁾. Das bedeutet, dass die UN-BRK von diesen Ländern auch innerstaatlich als verbindlich und rechtsgültig anerkannt wird.

Die UN-BRK stellt in doppelter Hinsicht einen Paradigmenwechsel für die Ergotherapie dar:

1. Es geht um eine menschenrechtliche Perspektive auf Behinderungen.
2. Ihr liegt ein soziales Modell von Behinderung zugrunde und kein medizinisches.

Nach dem bio-psycho-sozialen Modell der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) entstehen Behinderungen erst in Wechselwirkung der einzelnen Komponenten. Nach der ICF hat ein Mensch ein Gesundheitsproblem, wenn das Zusammenspiel von Körperstrukturen, Körperfunktionen, Aktivitäten und Teilhabe vor dem Hintergrund der Kontextfaktoren (Umwelt und personbezogene Faktoren) zu Beeinträchtigungen oder Benachteiligungen führen. So ein Gesundheitsproblem kann dazu führen, dass der Mensch in den Aktivitäten und der Teilhabe beeinträchtigt ist. Erst unter Berücksichtigung der Kontextfaktoren wird ein beeinträchtigter Mensch behindert, wenn er auf Barrieren in der Umwelt stößt (Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information, DIMDI, 2005, S. 16-22). ⁽²⁾

Unter Berücksichtigung der UN-BRK, der ICF und des § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IX ist ein Mensch von Behinderungen betroffen, wenn die Teilhabe durch Barrieren in der Umwelt voraussichtlich länger als sechs Monate beeinträchtigt ist. Niemand ist behindert – Menschen werden behindert.

Hintergrund

Die UN-BRK entstand unter dem Motto „Nichts ohne uns über uns!“. Es waren vor allem Menschen mit Behinderungen und ihre Organisationen, die sie mit Regierungsvertreter:innen, Nicht-Regierungs-Organisationen (NGOs) und nationalen Menschenrechtsinstitutionen erarbeiteten. Der Prozess dauerte etwa fünf Jahre. Nachdem die Generalversammlung der Vereinten Nationen die UN-BRK beschlossen hatte, trat sie am 3. Mai 2008 auf internationaler Ebene in Kraft.

Als international gültige Menschenrechtskonvention wurde das englischsprachige Original der UN-BRK in viele Sprachen übersetzt. Neben der offiziellen gemeinsamen deutschsprachigen

Übersetzung der Staaten Schweiz, Österreich, Liechtenstein und Deutschland ⁽³⁾, wurden Übersetzungen von Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen (z. B. die Schattenübersetzung des NETZWERK ARTIKEL 3 e.V.) veröffentlicht. In ihr wurde beispielsweise das Wort Integration entsprechend dem Original durch Inklusion ersetzt. Zudem gibt es Versionen in Brailleschrift, in Gebärden- und in leichter Sprache ⁽⁴⁾.

Aufbau und Struktur

Der Vertragstext der UN-BRK wird unterteilt in eine Präambel, 50 Artikel und das Fakultativprotokoll mit 18 weiteren Artikeln. Die Artikel der UN-BRK gliedern sich in die folgenden Abschnitte:

- Allgemeine Begrifflichkeiten (Artikel 1-3),
- Grundsätzliche Verpflichtungen (Artikel 4),
- Querschnittsverpflichtungen (Artikel 5-9),
- Substanzielle Rechtsbereiche (Artikel 10-30),
- Rahmenbedingungen zur Umsetzung (Artikel 31-33) und
- Einbettung auf UN-Ebene (Artikel 34-50).

Die UN-BRK in Deutschland

Anerkennung der UN-BRK

Deutschland unterzeichnete die UN-BRK am 30. März 2007. Nachdem Bundestag und Bundesrat das Gesetz zur Ratifikation der UN-BRK verabschiedet hatten, trat sie am 26. März 2009 hierzulande in Kraft. Damit ist Deutschland dem völkerrechtlichen Vertrag entsprechend verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen zu fördern und zu ergreifen, damit die Rechte von Menschen mit Behinderungen umgesetzt und Diskriminierungen beseitigt werden (Art.4 UN-BRK).

Aktionspläne zur Umsetzung der UN-BRK

Das Deutsche Institut für Menschenrechte schreibt (2010):

„Ein Aktionsplan ist ein strategisch ausgerichtetes Handlungsprogramm des Staates oder eines anderen Verantwortungsträgers. Er enthält eine Beschreibung der Probleme, die durch den Plan behoben werden sollen, legt konkrete Ziele sowie Maßnahmen fest, mit denen diese Ziele erreicht werden können. Darüber hinaus regelt er die koordinierte Ausführung, Evaluation und Fortentwicklung dieser Maßnahmen. Ein Aktionsplan ist das Ergebnis eines transparenten und partizipativen Arbeitsprozesses und ist öffentlich zugänglich.“ ⁽⁵⁾

Mittlerweile existieren hierzulande Aktionspläne auf den verschiedenen gesellschaftlichen Ebenen. Im September 2011 hat die Bundesregierung mittels des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) den ersten nationalen Aktionsplan (NAP) „Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft“ (BMAS, 2011) und 2016 den zweiten veröffentlicht (BMAS, 2016).

Beide Entwürfe als auch die endgültigen Fassungen der Aktionspläne haben viele kritische Stellungnahmen hervorgerufen.

Hier einige Beispiele:

Interessenvertretung selbstbestimmtes Leben in Deutschland

https://www.isl-ev.de/index.php?option=com_content&view=category&layout=blog&id=90&Itemid=410

Institut für Menschenrechte

https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/migrated/tx_commerce/positionen_nr_2_aktionsplaene_zur_umsetzung_der_un_behindertenrechtskonvention_01.pdf

Neben der Bundesregierung, sind auch die Bundesländer und Kommunen aufgerufen, die UN-BRK umzusetzen und eigene Aktionspläne zu entwickeln. Darüber hinaus haben auch Medien, Kostenträger, Behörden, Interessenverbände, Institutionen und einzelne Firmen mittlerweile eigene Aktionspläne erstellt. Hier nur einige Beispiele aus der großen Vielfalt der Aktionspläne:

Nationaler Aktionsplan 2.0 der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-BRK (NAP 2)

<https://www.bmas.de/DE/Soziales/Teilhabe-und-Inklusion/Nationaler-Aktionsplan/nationaler-aktionsplan-2-0.html>

Aktionsplan 2.0 der gesetzlichen Unfallversicherung zur Umsetzung der UN-BRK in den Jahren 2015-2017

<https://publikationen.dguv.de/versicherungleistungen/inklusion/3028/aktionsplan-2.0-der-gesetzlichen-unfallversicherung-zur-umsetzung-der-un-brk-in-den-jahren-2015-2017?c=30>

Aktionsplan des DVE

Der DVE sieht im professionellen Handeln der Ergotherapie eine besondere Verantwortung, um die Verwirklichung einer inklusiven Gesellschaft mitzugestalten. In diesem Bewusstsein leistet der DVE mit seinen Aktivitäten und einem eigenen Aktionsplan einen Beitrag zur Umsetzung der UN-BRK.

Der erste DVE Aktionsplan wurde von der Delegiertenversammlung des DVE in einem intensiven Austauschprozess erarbeitet, bevor dieser im Mai 2012 veröffentlicht wurde (Quelle/ Download Aktionsplan). Er konzentriert sich auf 11 der 50 UN-BRK-Artikel und umfasst vier Handlungsfelder, die exemplarisch aufzeigen welchen Beitrag der DVE und Ergotherapeut:innen zur Umsetzung der UN-BRK leisten, um eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben.

Link alter DVE-Aktionsplan

Aktuell wird der DVE Aktionsplan von der DVE-Projektgruppe „DVE Aktionsplan UN-BRK 2.0“ überarbeitet. In diesen Prozess sind alle Ergotherapeut:innen eingeladen, sich aktiv zu beteiligen. Ebenso sind Fragen, Rückmeldungen oder Good-Practice-Beispiele herzlich willkommen.

Kontakt: pg-unbrk@dve.email

Umsetzungsbegleitung der UN-BRK

Vorgaben der UN-BRK

Die UN-BRK enthält Regularien, die die Umsetzung in den einzelnen Vertragsstaaten unterstützen und sichern soll.

Monitoring-Stelle

Die UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten zur Einrichtung einer unabhängigen Monitoring-Stelle (Art. 33 Abs. 2, UN-BRK). Diese Stelle soll den Umsetzungsprozess kritisch begleiten und überwachen, u.a. durch Beratung und Zusammenarbeit mit Politiker:innen, Ministern und Behörden sowie Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen. Sie erstellt zudem eigene Stellungnahmen, Empfehlungen, wissenschaftliche Studien und erstattet Bericht an den UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Genf. Im Mai 2009 richtete die Bundesregierung die Monitoring-Stelle UN-BRK am Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR) in Berlin ein.

<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/abteilungen/monitoring-stelle-un-behindertenrechtskonvention>

Staatenberichte

2 Jahre nach Inkrafttreten, dann alle 4 Jahre, geben die Vertragsstaaten einen sogenannten „Staatenbericht“ ab. In diesem informieren sie den UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen über den Stand der Umsetzung der UN-BRK im jeweiligen Land (Art. 35, UN-BRK). Das Staatenberichtsverfahren ist anschaulich beim DIMR erläutert ⁽⁶⁾.

1. Staatenbericht (2011): https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/staatenbericht-2011.pdf%3F__blob%3DpublicationFile

2. +3. Staatenbericht (2019): https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/CRPD/2._und_3._Staatenbericht/CRPD_Staatenbericht_DEU_2_3_2019.pdf

Die Prüfung der Staatenberichte erfolgt durch den UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Dieser stellt erst Fragen und veröffentlicht anschließend „Abschließende Bemerkungen“, welche Sorgen und Empfehlungen zur Umsetzung enthalten. Die zweite Staatenprüfung Deutschlands läuft derzeit (2018-2021), die Sitzung des UN-Fachausschusses ist im Frühjahr 2022 geplant.

Parallel-, Alternativ- oder Schattenberichte

Der UN-Fachausschuss bezieht in das Verfahren neben den Staatenberichten auch die Sichtweisen und Erfahrungen von Menschen mit Behinderungen und ihren Unterstützer:innen zur Umsetzung der UN-BRK ein. Die Selbstvertretungsorganisation (OPD: Organisations of Persons with Disabilities) und zivilgesellschaftlichen Organisationen (CSO: Civil Society Organisations) verfassen Parallel-, Alternativ- oder Schattenberichte und haben die Möglichkeit sich mündlich in Genf einzubringen.

2011 hat sich das Bündnis „BRK-Allianz“ in Deutschland zusammengeschlossen, dem knapp 80 Verbände angehören. Ihr Ziel, einen gemeinsamen Parallelbericht zu verfassen, konnten Sie 2013 realisieren und in den zwei darauffolgenden Jahren dem UN-Fachausschuss auch persönlich vortragen. Näheres unter: www.brk-allianz.de

Linkliste

Einfach machen:

https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/Home/as_node.html

Bauftragte:r der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen:

<https://www.behindertenbeauftragter.de/DE/AS/startseite/startseite-node.html>

Committee on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD):

<https://www.ohchr.org/en/hrbodies/crpd/pages/crpdindex.aspx>

Vereinte Nationen zum Thema Behinderung und UN-BRK

www.un.org/disabilities/

Deutscher Behindertenrat – Behindertenpolitik 2021-2025:

<https://www.deutscher-behindertenrat.de>

ISL und ihre Materialkiste:

<http://isl-ev.de/index.php/behinderung-neu-denken/behinderung-neu-denken-start>

DIMR und das Online Handbuch Inklusion als Menschenrecht:

<https://www.inklusion-als-menschenrecht.de>

Einfach teilhaben:

https://www.einfach-teilhaben.de/DE/AS/Home/alltagssprache_node.html

Bundesfachstelle Barrierefreiheit

https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/DE/Home/home_node.html

Rehadat – Portal mit vielfältigen Informationen zur beruflichen Teilhabe, Hilfsmitteln uvm.

<https://www.rehadat.de/>

Quellen

- (1) Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Referat Information, Publikation, Redaktion (Hrsg.) (2010). Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Bonn
- (2) Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information, DIMDI (2005): ICF. Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit. Online verfügbar unter <https://www.dimdi.de/dynamic/de/klassifikationen/downloads/?dir=icf> , zuletzt geprüft am 04.11.21
- (3) UN-Konventionen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2018). Online verfügbar unter <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a729-un-konvention.html> , zuletzt geprüft am 01.11.2021
- (4) Deutsches Institut für Menschenrechte (2021). Monitoring Stelle UN-Behindertenrechtskonvention. Die UN-Behindertenrechtskonvention. Online verfügbar unter <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/monitoring-stelle-un-brk/die-un-brk>, zuletzt geprüft am 03.11.2021
- (5) Deutsches Institut für Menschenrechte (2010). Monitoring Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention. Positionen. Online verfügbar unter https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/migrated/tx_commerce/positionen_nr_2_aktionsplaene_zur_umsetzung_der_un_behindertenrechtskonvention_01.pdf, zuletzt geprüft am 01.11.2021
- (6) Deutsches Institut für Menschenrechte (2021). Monitoring Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention. Staatenberichtsverfahren. Online verfügbar unter <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/abteilungen/monitoring-stelle-un-behindertenrechtskonvention/staatenberichtsverfahren> , zuletzt geprüft am 01.11.2021